

Zusatzinformationen

Zusatzinformationen zum Interessenbekundungsverfahren **„ONTRAS WDM 2023“**

Unter Bezugnahme auf das Interessenbekundungsverfahren „ONTRAS WDM 2023“ wird darüber informiert, dass im Falle einer Fortführung des Vergabeverfahrens u. a. folgende zusätzliche Mindeststandards und -kriterien sowie objektiven Teilnahmeregelungen und -kriterien (vgl. u. a. Ziffern III.1.2., III.1.3. und III.1.4. der Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens) seitens etwaiger Bewerber / Bieter zu beachten sein werden. Dies unbeschadet weiterer / sonstiger Anforderungen, Angaben und Verfahrensfestlegungen etc., die sich insb. aus den weiteren Vergabeunterlagen bei Fortführung des Verfahrens ergeben und dort benannt / dargestellt werden. Soweit nachfolgend die Bezeichnungen „Teilnahmeantrag / -wettbewerb“ oder „Bewerbung“ verwendet werden, erfolgt dies als Synonym für die sog. Interessenbestätigung im Sinne des § 36 Abs. 5 SektVO.

1. Einhaltung der Abgabefrist: Die Nichteinhaltung der Frist zur Teilnahme, sowie ggfs. nachfolgende Abgabefristen (Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags, Frist zur Einreichung von Angeboten etc.) führt zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren. Maßgebend für den fristgerechten Eingang ist der Zeitpunkt des elektronischen Zugangs der jeweiligen Unterlagen im System der Vergabestelle nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben der Vergabestelle.
2. Einreichung mit Hilfe elektronischer Mittel gem. § 43 Abs. 1 SektVO: Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb im Falle einer Fortführung des Vergabeverfahrens sind über das AI Bietercockpit in dem hierfür vorgesehenen Bereich einzureichen. Die (zusätzliche) Übersendung der Teilnahmeanträge und -unterlagen über den Kommunikationsbereich im AI Bietercockpit oder in Papierform per Post, E-Mail oder Fax (jeweils unverschlüsselt) führt zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.
3. Unterschriften in Textform nach § 126b BGB: Sind seitens der Vergabestelle geforderte Unterlagen zur Bewerbung, Angebotsabgabe etc. einschl. der geforderten Eigenerklärungen an den entsprechend gekennzeichneten oder in dem gem. den ausgegebenen Vergabeunterlagen geforderten Umfang nicht in Textform nach § 126b BGB unterschrieben, führt dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren. Dabei ist mind. der Name des Unternehmens bzw. bei Bewerber- / Bietergemeinschaften der Name des Unternehmens des bevollmächtigten Vertreters, welches die jeweilige Willenserklärung abgibt, sowie der Name des Unterzeichnenden anzugeben. Zusätzlich können die Bewerbungsunterlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB versehen sein.
4. Sprachfassungen für die Vorlage von Nachweisen: Alle ggfs. geforderten Nachweise, Erklärungen etc. sind – sofern in den Vergabeunterlagen bezogen auf einzelne Nachweise, Erklärungen etc. nicht ausdrücklich abweichend zugelassen – in deutscher Sprache einzu-

Zusatzinformationen

reichen. Sofern einzelne Nachweise nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist mit dem Nachweis eine deutschsprachige Übersetzung vorzulegen. Die Verantwortung für die korrekte Übersetzung eines Nachweises liegt ausschließlich beim Bewerber / Bieter. Nur die deutsche Übersetzung eines Nachweises wird im Rahmen des Vergabeverfahrens weiter betrachtet, sofern in den Vergabeunterlagen bezogen auf einzelne Nachweise, Erklärungen etc. nicht ausdrücklich die Vorlage einer abweichenden Sprachfassung als Alternative zur deutschen Sprachfassung zugelassen ist. Die Vorlage von Nachweisen in einer Sprachfassung, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe der Vergabeunterlagen zugelassen ist, denen nicht zugleich eine deutsche Übersetzung beigelegt ist, führt zum Ausschluss im weiteren Verfahren. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an dem Inhalt und/oder der Richtigkeit einer deutschsprachigen Übersetzung die Vorlage einer beglaubigten oder gleichwertigen Übersetzung zu fordern.

5. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig. Eine Mehrfachbewerbung ist die mehrfache Teilnahme eines Unternehmens am Vergabeverfahren (z. B. Abgabe eines eigenen Teilnahmeantrags und zugleich eines Teilnahmeantrags als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft oder als Nachauftragnehmer eines Dritten). Mehrfachbewerbungen lassen einen Verstoß gegen den Geheimwettbewerb befürchten und können daher zum Ausschluss aller betroffenen Teilnahmeanträge führen. Bewerber haben sich deshalb mit dem Teilnahmeantrag zu entscheiden, in welcher Konstellation sie am weiteren Vergabeverfahren teilnehmen wollen. In Fällen, in denen ein Unternehmen einen Teilnahmeantrag sowohl als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft als auch als Einzelbewerber oder als Nachauftragnehmer abgibt, hat dieses Unternehmen schriftlich nachvollziehbar darzulegen, warum hierdurch nicht gegen den vergaberechtlichen Grundsatz des Geheimwettbewerbs verstoßen wird. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so werden der betreffende Bewerber und die Bewerbergemeinschaft von dem Verfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt für Bewerber, die sich an verschiedenen Bewerbergemeinschaften beteiligen. Sofern sich mehrere verbundene Konzernunternehmen mit eigenen Teilnahmeanträgen am Verfahren beteiligen, so haben diese Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass der Geheimwettbewerb zwischen den verbundenen Konzernunternehmen gewahrt ist. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so werden die betreffenden Bewerber und Bewerbergemeinschaften ebenso vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
6. Angabe zur Art der Bewerbung und bei Bewerbergemeinschaft Vorlage der Bewerbergemeinschaftserklärung: Die Angabe, ob es sich um eine Einzelbewerbung oder Bewerbergemeinschaft handelt, ist zwingend. Bei Bewerbergemeinschaften ist eine Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung und die bevollmächtigten Vertreter als Bewerbergemeinschaftserklärung vorzulegen, sonst führt dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren. Bei einer Bewerbergemeinschaft sind die entsprechend gekennzeichneten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie ggf. geforderte Nachweise / Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszufüllen. Zudem ist bei Bewerbergemeinschaften die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung und die bevollmächtigten Vertreter (Federführer) als Bewerbergemeinschaftserklärung (siehe Formblatt als Teil der Vergabeunterlagen,

Zusatzinformationen

die im Falle einer Fortführung des Verfahrens ausgegeben werden) vorzulegen, sonst führt dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

7. Angabe zu Nachunternehmern und bei Eignungsleihe Vorlage der Verpflichtungserklärung: Der Bewerber hat anzugeben, wenn er beabsichtigt, die Ausführung von (Teil-)Leistungen an andere Unternehmen (Nachunternehmer) zu übertragen. Im Falle der Eignungsleihe / Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen zum Nachweis der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit muss als Nachweis, dass dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft diese Kapazitäten anderer Unternehmen im Auftragsfall zur Verfügung stehen, eine Verpflichtungserklärung der Unternehmen (siehe Formblatt als Teil der Vergabeunterlagen, die im Falle einer Fortführung des Verfahrens ausgegeben werden) vorgelegt werden. Fehlende Verpflichtungserklärungen führen zum Ausschluss aus dem Verfahren. Im Falle der Eignungsleihe bezogen auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit behält sich der AG vor, gemäß § 47 Abs. 3 SektVO eine gemeinsame Haftung zu verlangen. Darüber hinaus sind von dem Nachunternehmen, dessen Eignung geliehen wird, die entsprechend gekennzeichneten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie ggf. geforderte Nachweise/Erklärungen auszufüllen.
8. Unbeschadet weiterer / sonstiger durch den Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens insb. im Zusammenhang mit einer etwaigen Aufforderung zur Interessenbestätigung und/oder Aufforderung zur Angebotsabgabe geforderter Bestätigungen per Eigenerklärung werden durch den Auftraggeber jedenfalls mindestens folgende Erklärungen / Bestätigungen eingefordert werden, d. h. sind diese seitens der Bewerber im Falle einer Fortführung des Vergabeverfahrens per Eigenerklärung in den Bewerbungsunterlagen zu bestätigen:
 - a) Einhaltung aller relevanten deutschen und europäischen Datenschutzrichtlinien insbesondere des BDSG und der EU-DSGVO bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;
 - b) Nichtvorliegen einer Insolvenz des Bewerbers / eines Mitglieds der Bewerbergemeinschaft, eines Insolvenzgrundes i. S. §§ 17, 19 InsO oder eines Antrags gegen den Bewerber / ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen;
 - c) Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (AEntG bzw. MiLoG), soweit diese Verpflichtung besteht;
 - d) Nichtvorliegen von gesellschafts-/konzernrechtlichen oder personellen Verflechtungen (bspw. über Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder) mit anderen Unternehmen, die geeignet sein können, im Auftragsfall die Besorgnis eines gegenwärtigen oder künftigen Interessenkonflikts auszulösen;
 - e) Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 1 bis 4 GWB;

Zusatzinformationen

- f) Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründe gem. § 124 Abs. 1, Nr. 1 bis 9 GWB;
- g) Anerkennung von Deutsch als Projektsprache (Dokumenten- und Vertragssprache); Deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift auf Muttersprachenniveau werden bei allen direkten Ansprechpartnern des AG vorausgesetzt;
- h) Anerkennung der Teilnahme- und Angebotsbedingungen sowie der Vergabeunterlagen;
- l) Bestätigung der Richtigkeit aller im Rahmen eines etwaigen Teilnahmeantrags getätigter Angaben und Bestätigung aller Angaben und Erklärungen;
- j) Keine Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung im Verfahren;
- k) Unverzügliche schriftliche Information des AG bei Änderung der die Eigenerklärung betreffenden Umstände nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen oder Präqualifizierung oder nach Abgabe eines Angebots;
- l) Bewerber ist sich bewusst, dass eine falsche Angabe i. d. R. den Ausschluss aus dem Bewerber-/Bieterkreis zur Folge hat.